

## Bericht

**des Untersuchungsausschusses zur Prüfung aller landespolitisch bedeutsamen Gesichtspunkte bislang bekannt gewordener Verhaltensweisen und Kenntnisse des langjährigen Leiters der Abteilung Staatsschutz Dr. Langemann sowie das Vorgehen der Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere der jeweiligen Dienstvorgesetzten Dr. Langemanns, in dieser Angelegenheit.**

Drs. 10/302

### Inhaltsverzeichnis

Verfahrensablauf	Seite
1. Untersuchungsauftrag .....	1
2. Sitzungen .....	3
3. Beweisbeschlüsse .....	3
4. Einstellung des Verfahrens .....	5

### Verfahrensablauf

#### 1. Untersuchungsauftrag

a) Der Bayerische Landtag hat auf Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 10/13) in seiner Sitzung am 09. Februar 1983 gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags den Untersuchungsausschuß eingesetzt (Drs. 10/302; Plenarprotokoll 10/11) und wie folgt beschlossen:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung aller landespolitisch bedeutsamen Gesichtspunkte bislang bekannt gewordener Verhaltensweisen und Kenntnisse des langjährigen Leiters der Abteilung Staatsschutz Dr. Langemann sowie das Vorgehen der Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere der jeweiligen Dienstvorgesetzten Dr. Langemanns, in dieser Angelegenheit.

Die Zeitschrift „Konkret“ berichtete in ihrer Ausgabe vom März 1982 über angebliche Praktiken und Einsätze des Bundesnachrichtendienstes (BND) während der sechziger Jahre. Dabei stützte sie sich auf Informationen, die vom suspendierten Leiter der Abteilung Staatsschutz im Bayerischen Staatsministerium des Innern, dem früheren BND-Mitarbeiter Dr. Hans Langemann, stammen sollen.

In der Folge einer breiten Berichterstattung in den Medien über Werdegang und dienstliche wie außerdienstliche Verhaltensweisen Dr. Langemanns setzte der Bayerische Landtag am 01. April 1982 einen Untersuchungsausschuß ein, der alle landespolitisch bedeutsamen Gesichtspunkte der sogenannten „Affäre Langemann“ untersuchen sollte. Dieser Untersuchungsausschuß konnte seinen Auftrag nur zum Teil erfüllen, da er wegen des Ablaufs der Legislaturperiode die Arbeit unterbrochen hat. Bereits beschlossene und in Aussicht genommene Beweiserhebungen wurden nicht mehr durchgeführt.

Eine Reihe von Fragen des Untersuchungsauftrags konnten abschließend oder zumindest weitestgehend geklärt werden. Andere Fragen blieben offen, neue Fragen ergaben sich aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Bayerische Landtag setzt daher gemäß Art. 25 der Bayerischen Verfassung einen Untersuchungsausschuß ein, der — anknüpfend an die Untersuchungsergebnisse des Ausschusses aus der 9. Legislaturperiode — alle landespolitisch bedeutsamen Gesichtspunkte bislang bekannt gewordener Verhaltensweisen und Kenntnisse des langjährigen Leiters der Abteilung Staatsschutz Dr. Langemann sowie das Vorgehen der Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere der jeweiligen Dienstvorgesetzten Dr. Langemanns, in dieser Angelegenheit prüfen soll.

Die Vollversammlung beauftragt den Ausschuß, hierzu folgende Fragen zu untersuchen:

1. a) Welche als Verschlußsachen eingestuft oder objektiv als Verschlußsachen einzustufenden Unterlagen aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und nachgeordneten Behörden — soweit sie im Zeitpunkt der Weitergabe noch dieser Qualifikation unterlagen — sind seit der Übernahme von Herrn Dr. Langemann in das Bayerische Staatsministerium des Innern, insbesondere in jüngster Zeit außerhalb des Behördenbereichs aufgetaucht?
  - b) Wann genau und wo wurden diese Unterlagen aufgefunden?
  - c) Auf welchem Weg und durch wen sind sie aus dem Ministerium gelangt?
  - d) Sind Anweisungen oder Kontrollen verletzt oder umgangen worden, um solche Unterlagen nach außerhalb zu verbringen und gegebenenfalls welche?
  - e) Ist ein Schaden für die innere Sicherheit dadurch eingetreten oder zu befürchten, daß Unterlagen der genannten Art Unbefugten zugänglich gemacht worden sind und gegebenenfalls welcher?
  - f) Gibt es Tonaufzeichnungen, auf denen Dr. Langemann sicherheitsrelevante Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern weitergegeben hat? Wenn ja, was ist ihr sicherheitsrelevanter Inhalt?
2. a) Welche Unterlagen wurden wann genau im Panzerschrank des Büros von Dr. Langemann gefunden und sichergestellt?
  - b) Welche Unterlagen wurden von der Staatsanwaltschaft München und von der Bundesanwaltschaft im Haus Dr. Langemanns gefunden?
  - c) Welchen Inhalt haben diese Unterlagen, soweit sie sich auf landespolitische Gesichtspunkte beziehen?
  - d) Welchen Inhalt haben insbesondere die sichergestellten Tage-, Ring- und Kalenderbücher

Dr. Langemanns, soweit sie mit Gegenständen der Ziffer 1 des Untersuchungsauftrags vom 01. April 1982 oder dieses Untersuchungsauftrags in Zusammenhang stehen?

3. a) Gab es im dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten Dr. Langemanns während seiner Tätigkeit als Beamter des Freistaats Bayern Auffälligkeiten und worin bestanden diese gegebenenfalls?
- b) Sind im Bayerischen Staatsministerium des Innern oder bei anderen bayerischen Dienststellen während seiner Amtszeit Persönlichkeitsmängel Dr. Langemanns oder gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen seiner Dienstfähigkeit bekannt geworden?
- c) Was wurde daraufhin jeweils unternommen?
- d) Sind von der Sache gerechtfertigte Beanstandungen unterblieben, wenn ja, aus welchem Grund?
4. a) War Dr. Langemann, wenn ja, in welcher Weise, während seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung Staatsschutz an folgenden, zum Teil in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheitsfragen vom 12. März 1982 behandelten Vorgängen dienstpflichtswidrig beteiligt?
  - Entführungsfall Dieter Huber;
  - illegales Abhören eines Telefongesprächs Strauß/Scharnagl;
  - angebliche Recherchen gegenüber dem CSU-Landesvorsitzenden im Jahre 1976 durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz;
  - Veröffentlichungen über das Attentat auf dem Oktoberfest 1980;
  - angebliches Tätigwerden auf Bitten einer bayerischen Großfirma anlässlich des Umsturzes im Iran;
  - angebliche Agententätigkeit im Umfeld des Landesvorsitzenden der CSU in der Zeit, in der Dr. Langemann im Bayerischen Staatsministerium des Innern tätig war;
  - angebliche Pläne, einen eigenen Geheimdienst oder eine Anti-Terrorgruppe zu bilden.
- b) Hatte Dr. Langemann gegebenenfalls — ohne selbst beteiligt zu sein — nähere Kenntnisse von diesen Vorgängen?
- c) Hatten ehemalige und jetzige Mitglieder der Staatsregierung sowie ehemalige und jetzige Dienstvorgesetzte und Mitarbeiter Dr. Langemanns sowie leitende Beamte aus dem Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vor dem 01. März 1982 über etwaige dienstpflichtswidrige Beteiligungen bzw. Kenntnisse Dr. Langemanns Bescheid gewußt?
5. a) Welche schriftstellerischen Arbeiten Dr. Langemanns sind dem Bayerischen Staatsministerium des Innern oder anderen Stellen innerhalb der Staatsregierung bekannt geworden?
- b) Inwieweit beziehen sich diese schriftstellerischen Arbeiten auf Gegenstände des Untersuchungsauftrages?
6. a) Treffen Meldungen über angebliche Äußerungen Dr. Langemanns zu, er sei der stärkste Mann Bayerns und habe noch viele Asse im Ärmel?

b) Auf welche Tatsachen stützt sich Dr. Langemann gegebenenfalls hierbei?

c) In welcher Weise hat Dr. Langemann gegebenenfalls von seinen Kenntnissen Gebrauch gemacht?

d) Hatten ehemalige und jetzige Mitglieder der Staatsregierung sowie ehemalige und jetzige Dienstvorgesetzte und Mitarbeiter Dr. Langemanns sowie leitende Beamte aus dem Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vor dem 01. März 1982 gegebenenfalls Kenntnis von den in a) und b) in Rede stehenden Äußerungen und Tatsachen?

7. a) Treffen Meldungen über eine angebliche Behauptung Dr. Langemanns zu, er sei verantwortlichen bayerischen Politikern mehrfach in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten „behilflich und gefällig“ gewesen, und auf welche Tatsachen, soweit es sich um Handlungen außerhalb seiner Amtspflichten handelt, stützt sich Dr. Langemann gegebenenfalls hierbei?

b) Gab es dienstpflichtswidrig persönliche, fernmündliche oder schriftliche Kontakte zwischen Dr. Langemann und den Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien?

Wenn ja, welcher Art waren diese Kontakte?

Wann haben sie stattgefunden?

8. a) Bestanden oder bestehen Verbindungen zwischen Dr. Langemann und Politikern der SPD oder der CSU in Fragen, die Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses sind?

b) Was war gegebenenfalls der Inhalt solcher Kontakte?

9. a) Was sind die Zielsetzungen des Verfassungsschutzes durch Aufklärung (positiver Verfassungsschutz) in Bayern, wie er durch Dr. Langemann praktiziert wurde? Welche Grundsätze wurden durch wen hierfür festgelegt? Welche Richtlinien und Weisungen sind hierfür bestimmt worden? Unterscheiden sie sich in Auftrag und Praxis von anderen Bundesländern?

b) Wie und durch wen wurde die praktische Handhabung durch Dr. Langemann überwacht?

c) An wen sind zu welchen Zwecken während der Dienstzeit Dr. Langemanns Mittel aus dem Etat „Positiver Verfassungsschutz“ oder aus anderen, Dr. Langemann zur Verfügung stehenden Haushaltstiteln geflossen?

d) Wer hatte Kenntnis von diesen Ausgaben und ihrem Zweck?

10. a) Welche Ergebnisse hat bislang das gegen Dr. Langemann durchgeführte Disziplinarverfahren erbracht im Hinblick auf Gegenstände dieses Untersuchungsauftrages?

b) Welchen Inhalt haben insbesondere Äußerungen und Stellungnahmen Dr. Langemanns im Disziplinarverfahren, soweit diese sich auf Gegenstände dieses Untersuchungsauftrages beziehen?

Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden folgende Abgeordnete bestimmt:

Mitglieder	Stellvertreter
CSU	CSU
Dr. Richard Hundhammer Vorsitzender	Dr. Günther Beckstein
Jakob Mittermeier Dr. Gerhard Merkl Dr. Herbert Kempfler Barbara Stamm	Dr. Paul Wilhelm Peter Widmann Karl Häußler Klaus Kopka
SPD	SPD
Karl-Heinz Hiersemann Stellvertretender Vorsitzender	Karl-Heinz Müller
Josef Klasen	Carmen König

b) In der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17. März 1983 erklärte der von der Vollversammlung des Landtags bestimmte stellvertretende Vorsitzende, Abgeordneter Karl-Heinz Hiersemann, er werde die Rechte aus diesem Amt erst dann wahrnehmen, wenn die gegen ihn in der Zeitschrift „Bunte“ erhobenen Vorwürfe geklärt seien. Der Bayerische Landtag hatte einen Untersuchungsausschuß „zur Prüfung von in der Presse erhobenen Vorwürfen gegen den stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion Karl-Heinz Hiersemann und gegen den Assistenten der SPD-Landtagsfraktion Günther Plass wegen des Verdachts der Weitergabe geheimer Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuß ‚Dr. Langemann‘ u.a.“ (Drs. 10/303) eingesetzt.

Die Untersuchungsausschuß-Minderheit stellte daraufhin den Antrag, das Ausschußmitglied Karl-Heinz Müller zum stellvertretenden Ausschußvorsitzenden zu wählen. Der Untersuchungsausschuß lehnte den Antrag ab, weil hierfür ausschließlich das Landtagsplenum zuständig ist (Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags).

Die Vollversammlung des Bayerischen Landtags bestimmte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag der Fraktion der SPD am 03. Mai 1983 den Abgeordneten Karl Heinz Müller zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bis zur Klärung der Vorwürfe gegen den Abgeordneten Hiersemann.

c) An den Sitzungen des Untersuchungsausschusses nahmen als Mitglieder teil die Abgeordneten

Dr. Richard Hundhammer  
als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses,  
Karl-Heinz Müller  
als stellvertretender Vorsitzender des Untersuchungsausschusses,  
Dr. Herbert Kempfler  
Josef Klasen  
Dr. Gerhard Merkl  
Jakob Mittermeier  
Barbara Stamm.

Zeitweise nahmen an den Sitzungen als Stellvertreter die Abgeordneten Klaus Kopka und Peter Widmann teil.

An den Sitzungen des Untersuchungsausschusses nahmen ferner teil, als Beauftragte des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung)

bis 01. Dezember 1983 Regierungsdirektor Schmid,  
ab 07. Februar 1984 Oberregierungsrat Ganßer,

als Beauftragter des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei (Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung)

Ministerialrat Dr. Memminger.

Dem Untersuchungsausschuß wurde durch das Landtagsamt Regierungsdirektor Dr. Reinhard Gremer zugeordnet.

## 2. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß führte seine Beratungen und Untersuchungen in 10 Sitzungen durch, und zwar

1. Sitzung am 17. März 1983  
(öffentlich und nichtöffentlich)
2. Sitzung am 14. April 1983  
(öffentlich und nichtöffentlich)
3. Sitzung am 04. Mai 1983  
(öffentlich, nichtöffentlich und geheim)
4. Sitzung am 09. Juni 1983  
(öffentlich und nichtöffentlich)
5. Sitzung am 29. Juni 1983  
(öffentlich und nichtöffentlich)
6. Sitzung am 11. Oktober 1983  
(öffentlich und nichtöffentlich)
7. Sitzung am 08. Februar 1984  
(öffentlich und nichtöffentlich)
8. Sitzung am 27. September 1984  
(öffentlich und nichtöffentlich)
9. Sitzung am 29. Januar 1985  
(öffentlich und nichtöffentlich)
10. Sitzung am 26. Februar 1985  
(öffentlich und nichtöffentlich).

Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 26. Februar 1985 beschlossen. Die Verfahrensberatungen wurden, wie dies Art. 9 Abs. 3 UAG vorschreibt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt. Zu einer Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung kam es nicht.

## 3. Beweisbeschlüsse und deren Vollzug

- a) Der Untersuchungsausschuß zog gemäß Beschluß vom 17. März 1983 die Akten bei, die dem Untersuchungsausschuß „Langemann I“ (1982) zur Verfügung gestellt worden waren (siehe insoweit Landtagsdrucksache 9/12951, Seiten 6 und 7) sowie die Protokolle über die Verhandlungen des Untersuchungsausschusses „Langemann I“.
- b) Der Untersuchungsausschuß zog ferner bei das Fernsehmaterial des Bayerischen Rundfunks zum Fall Dr. Langemann, das mit Schreiben des Bayerischen Rundfunks vom 01. Juli 1982 dem Untersuchungsausschuß „Langemann I“ zugeleitet worden war. Ferner wurde der Bayerische Rundfunk gebeten, das im Anschluß daran weiter entstandene Fernsehmaterial, soweit es im Fernsehen gesendet wurde, dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.
- c) Bereits in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses stellte die Untersuchungsausschuß-Minderheit den Antrag, das Verfahren bis zur Beendigung der Beratungen des Untersuchungsausschusses „Hiersemann/Plass“ auszusetzen, um dem Abgeordneten Karl-Heinz Hiersemann die Teilnahme am Untersuchungsausschuß „Langemann II“ zu ermöglichen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der Bayerische Landtag den Untersuchungsauftrag „ohne Einschränkung“ erteilt habe.

Daraufhin wurde von der Ausschluß-Minderheit der Antrag gestellt, die Beweisaufnahmen so lange auszusetzen, bis der Bayerische Landtag die „Geheim-schutzordnung“ beschlossen hat. Auch dieser, das Verfahren verzögernde Antrag mußte abgelehnt werden.

d) In der 2. Sitzung am 14. April 1983 drängte wiederum die Ausschluß-Minderheit darauf, Beweisbeschlüsse „erst zu machen, wenn wir die Ringbücher haben, weil sich gewisse konkrete Fragen aus diesen Unterlagen u.U. ergeben“

e) Aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 14. April 1983 legte das Bundeskriminalamt als Verschlusssache eingestufte Gutachten zur Authentizität der in dem Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen Herrn Dr. Hans Langemann und drei anderen wegen Verdachts des Offenbarens von Staatsgeheimnissen u.a. bei Manfred Bissinger sichergestellten Tonbänder vor.

f) Die Anfrage aufgrund des Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 14. April 1983, welche schriftstellerischen Arbeiten des Herrn Dr. Langemann beim Bayerischen Staatsministerium des Innern vorliegen bzw. vorgelegen haben und an wen diese gegebenenfalls zurückgegeben worden sind, beantwortete das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 13. Mai 1983. „Es ergebe sich aus den Sicherstellungsverzeichnissen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und des Bundeskriminalamtes, daß bei der Durchsicherung der Diensträume des Dr. Langemann am 03. März 1982 durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und am 17. März 1982 durch das Bundeskriminalamt Manuskripte sichergestellt worden sind. Es könne jedoch vom Staatsministerium des Innern die Frage nicht beurteilt werden, inwieweit es sich bei den sichergestellten Unterlagen um schriftstellerische Arbeiten des Dr. Langemann handelt.“

Im Übrigen hat das Staatsministerium des Innern auf die Aussage des Ministerialrats im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Dr. Waltner, vor dem Untersuchungsausschuß „Langemann I“ am 05. Juli 1982 verwiesen. Nach dieser Aussage hat der Verleger Josef von Ferency Dr. Waltner, vermutlich im Januar 1981, ein 35-seitiges Exposé mit dem Arbeitstitel „Operation EVA“ sowie drei Seiten Vorspann hierzu übergeben und im November 1981 einen mit rund 600 Seiten gefüllten Leitz-Ordner mit dem Titel „Tut-anch-amun“ von Herrn Heigl erhalten.

g) Durch Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 04. Mai 1983 wurde der in Südfrankreich wohnhafte Frank Peter Heigl als Zeuge für den 09. Juni 1983 geladen. Diese Zeugeneinvernahme sollte also am Tag nach dem Termin stattfinden, zu dem der Untersuchungsausschuß „Hiersemann/Plass“ (Drs. 10/303; Plenarprotokoll 10/11) den Zeugen Heigl geladen hatte. Für den Termin am 09. Juni 1983 sagte Heigl sein Erscheinen zu — zuletzt noch in der Sitzung des eben genannten Untersuchungsausschusses am 08. Juni 1983 —, wobei er auch insoweit die Gewährung des „sicheren Geleits“ (§§ 295, 169 StPO), Sicherheit vor freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen von seiten der Finanzbehörden sowie die Zusage der unbehelligten Ausreise aus dem Bundesgebiet nach seiner Zeugenaussage verlangte.

Bereits der Untersuchungsausschuß „Hiersemann/Plass“ hatte entsprechende Anträge zum Bundesge-

richtshof, zu den Justizministern der Bundesländer Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und zu den Finanzministern der Bundesländer Bayern und Hessen gestellt. Eine eigene Antragstellung des Untersuchungsausschusses „Langemann II“ erübrigte sich — vom Fall des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bzw. des Amtsgerichts München abgesehen — deshalb, weil die Einvernahme des Zeugen Heigl am 09. Juni 1983 stattfinden sollte, einem Termin, der innerhalb des Zeitraumes lag, für den sicheres Geleit erteilt worden war bzw. die entsprechenden Zusagen gegeben worden waren.

So hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs dem Zeugen Heigl sicheres Geleit für die Dauer von fünf Tagen ab 07. Juni 1983 gemäß §§ 295, 169 StPO gewährt, der Hessische Minister der Justiz übersandte den Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden, das dem Zeugen Heigl für die Zeit vom 06. - 10. Juni 1983 sicheres Geleit gewährte bezüglich vierer bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden anhängiger Ermittlungsverfahren. Die Justizminister der Bundesländer Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben mitgeteilt, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich strafrechtliche Verfahren gegen Heigl nicht anhängig seien. Das Amtsgericht München hat Heigl für die Dauer seiner Einvernahme als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß am 09. Juni 1983 einschließlich der für die An- und Abreise erforderlichen Zeit freies Geleit gewährt — das gleiche war geschehen für die Vernehmung vor dem schon genannten anderen Untersuchungsausschuß am 08. Juni 1983 — bezüglich eines bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I anhängigen Ermittlungsverfahrens. Der Bayerische Staatsminister der Justiz hat überdies erklärt, Frank Peter Heigl werde durch bayerische Justizbehörden nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß nicht an der Ausreise gehindert werden. Der Hessische Minister der Finanzen hat erklärt, daß aus seinem Geschäftsbereich Heigl in der Zeit vom 06. Juni 1983 bis 10. Juni 1983 keine Maßnahmen drohen, die mit Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug verbunden sind. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen hat unter Hinweis darauf, daß dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen nicht bekannt sei, ob gegen Heigl steuerliche Ansprüche von deutschen Finanzbehörden erhoben werden und ob deswegen Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet sind oder vorbereitet werden, für die Finanzbehörden des Freistaates Bayern erklärt, daß diese in der Zeit vom 06. - 10. Juni 1983 nicht in freiheitsbeschränkender Weise gegen Heigl tätig werden.

Außerdem hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses erklärt, daß der Untersuchungsausschuß keine Schritte unternehmen werde, welche die freie Ausreise des Zeugen Heigl nach seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß behindern.

h) Überraschenderweise erschien der Zeuge Heigl im Termin am 09. Juni 1983 nicht, obwohl er am 08. Juni 1983 vor dem anderen, schon genannten Untersuchungsausschuß in München als Zeuge ausgesagt hatte. Frank Peter Heigl ließ am Morgen des 09. Juni 1983 durch die Rechtsanwaltskanzlei Gaub dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses telefonisch mitteilen, daß er „noch am gestrigen Tage“ — also am 08. Juni 1983 — das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen habe.

i) Mit Beschluß vom 14. April 1983 hatte der Untersuchungsausschuß im Hinblick auf Nr. 2d des Unter-

suchungsauftrages den Generalbundesanwalt er sucht, Einsicht in die beim Generalbundesanwalt befindlichen „Ring- und Tagebücher“ des Dr. Langemann zu erhalten. Gegen dieses Begehren des Untersuchungsausschusses wandte sich der Betroffene, Dr. Hans Langemann, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Heinz Roth, Hans Roth, Frieder Roth, München, mit Klage zum Verwaltungsgericht München. Die Klage wurde mit dem Hinweis auf das absolute Recht auf Schutz der Privatsphäre begründet. Der Ausschuß hat im Hinblick auf das von Dr. Langemann angestrebte verwaltungsgerichtliche Verfahren mehrheitlich beschlossen, den Vollzug des Beweisbeschlusses auf Einsichtnahme in die Ring- und Tagebücher während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bayerische Landtag durch den Kollegen Wirth vertreten mit dem Ziel, die Einsichtnahme in die Ring- und Tagebücher zu erreichen. Dieses Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

k) Der Generalbundesanwalt lehnte die Einsichtgewährung mit Schreiben vom 28. April 1983 unter Hinweis auf das Interesse des Bundesnachrichtendienstes, der sich gegen die Einsichtgewährung ausgesprochen hatte, ab. Zur Frage, ob und gegebenenfalls auf welchem Wege die Forderung des Untersuchungsausschusses auf Einsichtgewährung gegenüber dem Generalbundesanwalt rechtlich durchsetzbar sei, wurde aufgrund des Beschlusses vom 04. Mai 1983 ein Gutachten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz eingeholt.

l) Nachdem aber dem Untersuchungsausschuß der Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 1983 zugegangen war, wonach in dem Ermittlungsverfahren gegen 1. Dr. Hans Langemann, 2. Frank Peter Heigl u.a. wegen Verdachts des Offenbarens von Staatsgeheimnissen nach Erhebung der öffentlichen Klage die bisherige Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs auf den 3. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts in München übergegangen war, wurde das Bayerische Oberste Landesgericht ersucht zu prüfen, ob es der Forderung des Untersuchungsausschusses auf Einsichtnahme in die „Ring- und Tagebücher“ Dr. Langemann's entsprechen kann.

Der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat die Frage mit Schreiben vom 05. August 1983 unter Hinweis auf das schwerwiegende Interesse des Bundesnachrichtendienstes an der Geheimhaltung der in Frage stehenden Aufzeichnungen verneint. Die Beweismittel enthielten eine „große Anzahl von — teilweise noch nicht veröffentlichten — Klar- und Decknamen BND-Bediensteter sowie Hinweise auf Operationen und Dienststellen des BND“.

Am 11. Oktober 1983 beschloß der Untersuchungsausschuß, Gegenvorstellung zu erheben. Dabei regte der Untersuchungsausschuß im Hinblick auf die geäußerten Geheimhaltungsbedenken an, die Einsichtnahme in den Räumen des Bayerischen Obersten Landesgerichts vorzunehmen. Die erhobene Gegenvorstellung wurde vom Vorsitzenden des 3. Senats ebenfalls ablehnend beantwortet. Begründet wurde die Ablehnung vom 22. November 1983 damit, daß der Generalbundesanwalt in seiner unter „Geheim“ ergangenen Stellungnahme erklärt habe, die Aufzeichnungen enthielten eine (näher bezeichnete) Zahl von nachrichtendienstlichen Fakten, deren Ausson-

derung nicht möglich sei. Das Interesse des BND an der absoluten Geheimhaltung wiege so schwer, daß demgegenüber die Aufklärungspflicht des Untersuchungsausschusses zurücktreten müsse. Der Verteidiger des Angeschuldigten Dr. Langemann habe darauf hingewiesen, daß in den Notizkalendern und Ringbüchern „Notizen über berufliche Probleme mit einer Vielzahl von ganz privaten Notizen über den Gesundheitszustand Dr. Langemanns und Ereignissen in seiner Familie wechselten, also dem absolut geschützten Intimbereich“ zuzurechnen seien. Das Gericht betonte abschließend, daß beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens es „das Geheimhaltungsinteresse verbiete, nähere, die (ablehnende) Entscheidung tragende Einzelheiten mitzuteilen“.

#### 4. Einstellung des Verfahrens

a) Die Beratungen über das weitere Vorgehen, insbesondere ob gegen die ablehnenden Entscheidungen des Generalbundesanwalts und des Bayerischen Obersten Landesgerichts weitere Schritte unternommen werden können oder sollen, führten in der Sitzung vom 08. Februar 1984 zu der mehrheitlich, gegen den Antrag der Ausschuß-Minderheit, getroffenen Entscheidung, im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt weder gegen die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, noch gegen die Stellungnahme des Generalbundesanwalts oder des Bundesnachrichtendienstes weitere Schritte zu unternehmen.

b) Zutreffenderweise hat in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. September 1984 ein Mitglied der Ausschuß-Minderheit festgestellt, „daß wir in realistischer Weise davon ausgehen müssen, daß wir bis zum Ende dieser Legislaturperiode die Beweismittel, die wir nach unserer Auffassung bräuchten, um weiterzumachen, nämlich die „Ringbücher“, daß wir diese nicht bekommen.“. Gleichwohl konnte zu diesem Zeitpunkt keine einvernehmliche Einstellung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses erreicht werden, weil keine Einigung über die Art und Weise der Berichterstattung über beide Untersuchungsausschüsse erzielt werden konnte. Dem Antrag der Ausschuß-Minderheit auf Aussetzung des Verfahrens wurde stattgegeben.

c) Das zwischenzeitlich vom Bayerischen Obersten Landesgericht gegen Dr. Langemann ergangene Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung liegt beim Bundesgerichtshof. Von dessen Entscheidung ist das Ergebnis des beim Bayerischen Staatsministerium des Innern laufenden Disziplinarverfahrens abhängig.

d) In der Sitzung am 29. Januar 1985 wurde einvernehmlich die Einstellung der Arbeit des Untersuchungsausschusses „Langemann II“ beschlossen. Die Beweisbeschlüsse, die „Ring- und Tagebücher“ einzusehen, sowie den Nachrichtenhändler Heigl nochmals als Zeugen zu vernehmen, wurden für nicht vollziehbar erklärt. Die übrigen Beweisbeschlüsse wurden aufgehoben.

Die Ausschuß-Mehrheit hält aus rechtlichen wie auch aus sachlichen Erwägungen den Untersuchungsauftrag für undurchführbar. Die Ausschuß-Minderheit ist dagegen der Auffassung, daß die Unmöglichkeit einer Klärung während der Restzeit dieser Legislaturperiode, also ausschließlich durch Zeitablauf bedingte

Gründe, die Einstellung der Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses erzwingen würden und nur aus diesem Grunde ein „öffentliches Interesse“ nicht mehr vorliege. Auch die Ausschuß-Mehrheit hält ein „öffentliches Interesse“ an weiteren Untersuchungen nicht mehr für gegeben.

München, den 26. Februar 1985

Dr. Richard Hundhammer  
Vorsitzender des Untersuchungsausschusses